

Recht – Familie – Ehe

Helga Hieden-Sommer nimmt die aktuelle Debatte um die Öffnung der Ehe für homosexuelle Paare zum Anlass, Grundlagen unseres Familienrechts zu hinterfragen. Nicht die Eheschließung, sondern die Versorgung von Kindern, ob durch verheiratete oder unverheiratete Paare oder AlleinerzieherInnen, sollten eine Familie – mit all ihren unterhalts- und erbrechtlichen Absicherungen – und staatliche Familienförderung begründen. Die Frage der Überwindung der zweihundert Jahre alten bürgerlichen Familiennorm stellt sich aus ihrer Sicht daher vor der Frage der Öffnung der Ehe für Homosexuelle.

Seit dem Jahre 1812 gilt der § 44 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB): »Die Familienverhältnisse werden durch den Ehevertrag begründet. In dem Ehevertrage erklären zwei Personen verschiedenen Geschlechtes gesetzmäßig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen, und sich gegenseitig Beistand zu leisten.« Das heißt: Rechtlich begründen nicht Kinder, sondern die Ehe eine Familie. Und die Ehe nach bürgerlichem Recht ist Voraussetzung für unterhaltsrechtlich begründete steuerliche Förderungen und sozialrechtliche Ansprüche für Familien. Die Formulierung »in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben« erinnert daran, dass diese Familiennorm aus der katholischen Habsburger-Monarchie stammt.

Nach dem Familienbericht 1969 der öVP-Alleinregierung konnten sich die staatstragenden Parteien in den Beratungen zur Bundesverfassung der Republik nicht über die grundlegenden Bestimmungen zu Familie und Ehe einigen, so dass »man sich schließlich auf eine im wesentlichen unveränderte Aufrechterhaltung des noch in der Monarchie geltenden Rechtszustandes einigte.« Und zwar »ausschließlich in einfachen Gesetzen, insbesondere in den §§ 44ff. des ABGB.«¹

TRENNUNG VON KIRCHE UND STAAT?

Aus der Studie »Familie – Recht – Politik« von Oskar Lehner geht hervor, dass nach dem Ende der Monarchie die Christlichsoziale Partei Bündnispartner der katholischen Kirche blieb und gegen die von der Sozialdemokratie geforderte Trennung von Kirche und Staat Stellung bezog.² Die katholische Kirche bemühte sich nach dem Zweiten Weltkrieg, also nach 1945, durchzusetzen, dass die Eheschließung nach kirchlichem

Recht wie vor dem 1. 8. 1938 im Ständestaat wieder staatliche Wirkung erhielt; dies unterstützend trat die öVP für die fakultative Zivilehe ein, die SPÖ bekämpfte dieses Vorhaben. In der öVP-Alleinregierung der 1960er-Jahre erstellte Justizminister Klecatsky nochmals einen Entwurf zur Wahlzivilehe.

Sozialdemokratische Abgeordnete wie Gabriele Proft traten bereits am Beginn der 1. Republik für eine Familienrechtsreform ein. Erst in der SPÖ-Alleinregierung Mitte der 1970er-Jahre – mehr als 50 Jahre später – wurden unter Justizminister Broda wichtige Forderungen umgesetzt. Wie in den Jahrzehnten zuvor standen die Vertreter der Zivilrechtswissenschaft den Grundsätzen der Familienrechtsreform – gleiche Rechte für Frau und Mann in der Familie – reserviert bis ablehnend gegenüber. Dies erklärt zum Teil, dass im Rechtsstudium bis heute Zusammenhänge zwischen Rechtsnormen und gesellschaftlichen Machtverhältnissen kaum oder nicht behandelt werden, auch nicht im Hinblick auf über 200 Jahre alte Rechtsnormen.

POLITISCHE BILDUNG AUCH AN UNIVERSITÄTEN?

Im neuen Grundsatzterlass zum Unterrichtsprinzip *Politische Bildung in den Schulen* heißt ein Ziel: »Politische Bildung ist Vermittlung von Wissen und Kenntnissen: Der Schüler soll Einblick in die Ordnung und die verschiedenen Ausformungen des politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens gewinnen. Er soll Sachinformationen über die historischen und gesellschaftlichen Entstehungsbedingungen dieser Ordnungen erhalten und die in ihnen wirkenden Kräfte und Interessen erkennen.« Dieses Ziel wird in der näheren Umschreibung u. a. folgend erläutert: »Politische Bildung soll den Schüler befähigen, gesellschaftliche Strukturen in ihrer

1. Bericht über die Lage der Familien in Österreich, Familienbericht 1969, hg. vom Bundeskanzleramt, Wien 1969
2. Oskar Lehner: Familie – Recht – Politik. Die Entwicklung des österreichischen Familienrechts im 19. und 20. Jahrhundert, Linzer Universitätschriften, Monographien 13, Springer-Verlag, Wien – New York, 1987
3. S. z. B. Elmar Altwater: die Arbeitsgesellschaft vor den Herausforderun-

Art und ihrer Bedingtheit zu erkennen (Interessen, Normen, Wertvorstellungen; Herrschaft, Macht, Machtverteilungen; politische Institutionen).« Ähnliche aus einem Demokratieverständnis abgeleitete Ansprüche an Lehrende scheint es für den Universitätsbereich, z. B. für die Rechtswissenschaft oder die Wirtschaftswissenschaft, nicht zu geben. (Nebenbemerkung zur Wortwahl im Zusammenhang mit »politischer« Bildung: statt »der Schüler soll« würde »Lernende sollen« usw. die Schülerinnen sprachlich einschließen.)

PRODUKTIVITÄTSSTEIGERUNG UND GESCHLECHTSBEZOGENE ARBEITSTEILUNG

Nach kapitalistischer Sichtweise gelten nicht alle Arbeiten als produktiv, die einen Beitrag zum Wohlstand und Wohlbefinden leisten, sondern nur jene Arbeiten und Organisationsformen der Wirtschaft, die Kapital vermehren.³ Als Anpassung an die zunehmende Spezialisierung der Produktion und in Übereinstimmung mit dem kapitalistischen Produktivitätsverständnis wurde 1812 im ABGB die Trennung von Haushalt und Betrieb/Unternehmen festgelegt. Verbunden mit der geschlechtlichen Arbeitsteilung in der bürgerlichen Familie, die die Ehe voraussetzt, wurde der Haushalt zum Privatbereich erklärt und alle Tätigkeiten im Haushalt zur Nicht-Arbeit: Hausarbeit und private Betreuungsarbeit gelten daher nicht als wirtschaftliche Tätigkeiten, als Teil des Wirtschaftsystems. So sollte/konnte die Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau als gesellschaftliche Organisationsform die Dienstleistungen, die in der vorindustriellen, feudalen Zeit von Knechten und Mägden geleistet wurden, weitgehend durch die »Hausfrauen« sicherstellen. Entsprechend dem bürgerlich-ständischen Verständnis sorgt der Ehemann als Geldverdiener und Ernährer der Familie durch den privatrechtlichen Unterhalt für die Existenzsicherung der Kinder und der Ehefrau. Diese erbringt die Tätigkeiten im Haushalt aus »Liebe«. Das hat weitreichende Folgen für die Existenzsicherung von Müttern bzw. von Frauen allgemein, besonders von Frauen der nicht-bürgerlichen, nicht wohlhabenden Bevölkerung.

BÜRGERLICHE FAMILIE – SOZIALRECHT

In den letzten hundert Jahren haben Arbeiterbewegungen und Frauenbewegungen viele Verbesserungen in den Lebensverhältnissen der nicht wohlhabenden Bevölkerung und von Frauen erkämpft, notgedrungen ausgehend vom jeweils geltenden Recht wie dem ABGB oder der Verfassung. Noch heute bestehende Regelungen auf der Grundlage der bürgerlich-feudalen Familiennorm des § 44 ABGB verdeutlichen dies beispielhaft:

gen von Geld und Natur, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, B 15/95, Berlin, 17. Helga Hieden-Sommer: Der „kapitalistische Produktivitätsmalus“ beeinflusst die Einkommensschere zwischen Männern und Frauen, in: dies.: Politik und Wissenschaft. Öffentliche Meinungsbildung. Persönliche Erfahrungen, Klagenfurt 2014, 196ff.

- Die Höhe der Witwenpension ist von der Höhe des Einkommens des Partners abhängig, nicht aber vom Sachverhalt, Kinder versorgt zu haben.
- Nicht verheiratete heterosexuelle Paare mit Kindern sind rechtlich keine vollwertigen Familie: der Mann erhält nicht automatisch das Sorgerecht, die Frau hat keinen Anspruch auf eine Witwenpension.
 - Kinder mit lediger Mutter sind rechtlich keine Familie; ledige Mütter haben keine solidarische Krankenkassen(mit)versicherung wie verheiratete Mütter.
 - Verheiratete, erwerbstätig gewesene Ehefrauen mit sehr niedriger Eigenpension haben keinen Anspruch auf die Ausgleichszulage, da der Ehemann unterhaltspflichtig ist. Das heißt: Nicht die Versorgung von Kindern und die Haushaltstätigkeiten gelten nach der bürgerlichen Rechtsnorm als gesellschaftlich wichtige Leistungen, die zu sozialen Rechten führen, sondern die Ehe bzw. die Sorge um die Aufrechterhaltung der männlichen Erwerbsarbeitskraft.

ABGB: FAMILIENPOLITIK DER VERFASSUNGSRICHTER

Die SPÖ-Alleinregierung hat in den 1970er-Jahren nach dem Grundsatz »Uns ist jedes Kind gleich viel wert« die zuvor unterhaltsrechtlich begründete steuerliche Familienförderung in die Kind bezogene, direkte Familienbeihilfe umgewandelt. Jede, jeder, der für ein Kind sorgt, bekommt diese staatliche Unterstützung.

In den folgenden Jahren haben ÖVP und FPÖ jeweils vor Wahlen eine hohe steuerliche Förderung der Familien verlangt (steuerliches Existenzminimum, Familiensplitting). In Kompromissen der Koalitionsregierungen wurden verschieden kleinere steuerliche Förderungen beschlossen; ihre rechtliche Grundlage ist die bürgerliche Unterhaltspflicht des ABGB. Steuerliche Familienförderung benachteiligt Familien mit niedrigem Einkommen und tendenziell Frauen, da sie als Erwerbstätige oft niedrige, häufig nicht einkommenssteuerpflichtige Einkommen haben bzw. als nicht erwerbstätige Ehefrauen kein eigenes Einkommen. Die Einkommen der Männer reichen eher in höhere Steuerstufen, in denen steuerliche Förderung stärker wirksam wird.

1992 und 1996 haben die Verfassungsrichter in Erkenntnissen zur Frage der besonderen Familienförderung entsprechend der bürgerlich-feudalen Unterhaltspflicht Stellung bezogen – im Erkenntnis vom 27. Juli 1996 folgend: Gleiches wird gleich, Ungleiches wird unterschiedlich behandelt;

4. Frauke Stübiger: Ein Rückblick auf die Französische Revolution auch aus weiblicher Sicht, In: Ute Gerhard u.a.: Differenz und Gleichheit. Menschen-rechte haben (k)ein Geschlecht, Frankfurt am Main, 1990, 30ff.

unterschiedlich hohe Einkommen der Eltern erfordern eine unterschiedliche Förderung. Bei der Beurteilung der notwendigen Höhe der Familienförderung müssen die bürgerliche Unterhaltspflicht und die Unversehrtheit des Eigentums Leitlinien der Familienförderung sein. Eltern im höheren Einkommensbereich geben für ihre Kinder mehr aus als die Familienbeihilfe ausmacht; sie sind daher finanziell stärker belastet als Eltern im unteren Einkommensbereich; bei letzteren deckt die Familienbeihilfe die Ausgaben für die Kinder. Diese Erkenntnisse auf der Grundlage des ABGB stärken bis heute die Forderungen nach steuerlichen Familienförderungen, die die Kinder von Eltern im unteren Einkommensbereich benachteiligen bzw. finanziell besser gestellte Familien begünstigen.

HISTORISCHE MACHTVERHÄLTNISSE UND RECHT


Die Französische Revolution von 1789 wird häufig mit dem Erlangen allgemeiner Bürger- und Menschenrechte verbunden. Ein genauer historischer Rückblick aus der Sicht von Frauen zeigt, dass in den revolutionären Auseinandersetzungen Frauen als wichtige Mitkämpferinnen zunächst ähnlich wie besitzlose Männer einige politische (Zulassung von Frauenorganisationen) und wirtschaftliche Zugeständnisse (etwa Höchstpreise für Grundnahrungsmittel) erhielten. Bereits 1795 nach dem Sturz Robespierres hob der bürgerliche Konvent alle Rechte für Frauen wieder auf. Die endgültigen Errungenschaften der Revolution fanden im Code Civil, einem Gesetzbuch für das bürgerliche Zivilrecht, ihren Niederschlag; für Frankreich galt nun die Trennung von Kirche und Staat, die Menschen- und Bürgerrechte blieben Männerrechte.⁴

Als das ABGB unter dem Einfluss des Code Civil in der Habsburger-Monarchie geschaffen wurde, galten wie in anderen Monarchien soziale Unterschiede nach verbreiteter Auffassung Gott gewollt. Heute stützt die Ideologie des neoliberalen globalen Kapitalismus feudale Normen: Es heißt: Große Einkommensunterschiede signalisieren große Leistungsunterschiede – die geforderte »Unversehrtheit des Eigentums« der »Leistungsträger« verhindert eine angemessene Besteuerung großer Vermögen und jede Diskussion über Leben sichernde materielle Gleichheit; die »bürgerliche Unterhaltspflicht« der Ehemänner soll die »Arbeit aus Liebe« der Ehefrauen als Ergänzung zur zeitlich flexiblen und örtlich mobilen Erwerbsarbeit ermöglichen. Feudale Normen werden beibehalten, trotz des nicht zu übersehenden gesellschaftlichen Wandels auch im Bereich der Familien: Es gibt immer mehr Einelternfamilien, vor allem Mutterfamilien; immer mehr nicht verheiratete he-

terosexuelle Partnerschaften mit Kindern, immer mehr Patchwork-Familien, immer mehr formell erwerbstätige Frauen, auch mit guter Ausbildung und eine zunehmende Zahl von Scheidungen.

»EHE GLEICH!« FÜR HOMOSEXUELLE?

Anfang August 2015 wurden dem österreichischen Parlament 15.000 Unterschriften der Bürgerinitiative »Ehe gleich!« übergeben. Mehrere führende Politiker und Politikerinnen der SPÖ unterstützen die Forderung, die Ehe sofort auch für homosexuelle Paare einzuführen. Ja, es ist gesellschaftlich wertvoll, wenn zwei erwachsene Menschen dauerhaft miteinander leben, füreinander Verantwortung übernehmen, einander Beistand leisten. Man könnte dies Ehe nennen. Aber Familie im rechtlichen Sinne mit Ansprüchen im Sozialrecht (Hinterbliebenenpension, Krankenkassen(mit)versicherung) und auf familienpolitisch begründete Familienförderung (vom bürgerlichen Unterhaltsrecht abgeleitete Steuerermäßigungen) soll für jene Menschen gelten, die Kinder versorgen. Das heißt: Die rechtliche Norm der bürgerlichen Familie, die durch die Ehe begründet wird, muss durch einen Familienbegriff ersetzt werden, der Familie mit Sorge für Kinder definiert. Nicht die Ehe, sondern Kinder, die versorgt werden, sollen Familienverhältnisse begründen und zu Sozialleistungen führen. Für mich ist es widersinnig, dass nicht verheiratete heterosexuelle Paare mit Kindern oder nicht verheiratete Mütter, die für Kinder sorgen, weiterhin rechtlich nicht als Familie anerkannt werden, kinderlose homosexuelle Paare hingegen durch das geltende Eherecht zur Familie werden sollen.

Übrigens: Mit dem Blick auf Familienbegriff und Familienpolitik ist meines Erachtens die Auffassung problematisch, dass Religion reine Privatsache sei. Die Vorsitzende der österreichischen Grünen vertrat diese Meinung im Sommergespräch im August 2015. Soweit es um das persönliche Glaubensbekenntnis geht, ist Religion Privatsache. Sobald aber aus dem Glauben erwachsene Vorstellungen – Lebensregeln – gesellschaftliche institutionelle Regelungen wie Rechtsnormen bestimmen, werden sie zu einer öffentlichen Angelegenheit, da sie Verbindlichkeit für alle bedeuten. 

HELGA HIEDEN-SOMMER

ist Soziologin und war Vorsitzende der Kärntner SPÖ-Frauen. Sie gehörte von 1979 bis 1990 dem Bundesrat bzw. dem Nationalrat an und beschäftigt sich laufend wissenschaftlich und publizistisch mit Fragen der gesellschaftlichen Arbeitsteilung, des Familienrechts und der Gleichstellung der Geschlechter.